

Satzung des Berliner Sport Verein Grün- Weiss Neukölln 1950 e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Seite 2
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit Seite 2
- § 3 Mitgliedschaft Seite 2
- § 4 Abteilungen Seite 2
- § 5 Auflösung einer Abteilung Seite 3
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Seite 3
- § 7 Rechte und Pflichten Seite 4
- § 8 Maßregelung Seite 4
- § 9 Organe Seite 4
- § 10 Die Mitgliederversammlung Seite 5
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit Seite 5
- § 12 Vorstand Seite 6
- § 13 Die Vereinsjugend Seite 6
- § 14 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender Seite 6
- § 15 Ältestenrat Seite 7
- § 16 Vergnügungsausschuss Seite 7
- § 17 Kassenprüfer Seite 7
- § 18 Auszeichnungen und Ehrungen Seite 7
- § 19 Vermögen und Verbindlichkeiten, Haftung Seite 7
- § 20 Auflösung Seite 7
- § 21 Inkrafttreten Seite 7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im August 1950 gegründete Verein führt den Namen BSV Grün- Weiss Neukölln 1950 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein ist Mitglied des Berliner Fußballverbandes (BFV) und des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.07. des laufenden Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere -aber nicht ausschließlich- durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Es werden auch Sportreisen im Zusammenhang mit der Austragung von Wettkämpfen angeboten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. 5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Zuwendungen (Spenden) können im Rahmen des Amateurstatus und unter Beachtung der Nr. 4 des §2 geleistet werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine Abfindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzende

§ 4 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten oder Sportgruppen können bei begründetem Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Abteilungen gebildet werden. § 10 Abs.h

3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

4. Jede Abteilung hat einen Vorstand, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Dieser besteht mindestens aus:

- dem/der Abteilungsleiter/-in
- dem/der stellv. Abteilungsleiter/-in
- dem/der Abteilungsgeschäftsführer/-in
- dem/der Abteilungsschatzmeister/-in
- dem/der Jugendreferent/-in

Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

6. Der Abteilungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

7. Die Abteilungen verwalten ihre Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand, und der Hauptversammlung

verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe ist er jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

8. Kommt der Abteilungsvorstand seiner Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand nicht in angemessener Weise sowie form- und termingerecht nach, kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit nach vorheriger schriftlicher Abmahnung den Abteilungsvorstand absetzen und bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Rahmen einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Abteilungsversammlung die Geschäftsführung der Abteilung übernehmen. 9. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, dem Gesamtvorstand zum Anfang jeder Saison einen Haushaltsplans vorzulegen. 10. Weitere Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.

§ 5 Auflösung einer Abteilung

1. Die Auflösung einer Abteilung kann erfolgen durch:
 - a) einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung und mit nach Bestätigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - b) einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
2. Das von der Abteilung verwaltete Vermögen fällt vollständig an den Gesamtverein.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von einem Monat. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden (gewählte Funktionen im Gesamtverein und in Abteilungen). Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss (entsprechend § 8)
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Halbjahresende (30. Juni bzw. 31. Dezember). 7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. In der Beitragsordnung sind Beitragshöhe, Zahlungsverfahren usw. festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen. Die Höhe der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 8.1. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt mit Begründung durch den Vorstand, der in einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Betroffene erhält die Entscheidung des Vorstandes schriftlich per Einschreiben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung von Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden nach § 14
- k) Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung
- j) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushängen auf dem Vereinsgelände, Sportplatz Johannisthaler Chaussee. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen. Mit dem Aushang und der Veröffentlichung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a+c)

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und sind dann Bestandteil der Tagesordnung. Anträge auf Bildung einer Abteilung müssen schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Anträge die nicht die Satzung berühren müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Innerhalb der Abteilungen regelt die Abteilungsordnung das Stimmrecht.

28.03.2008 Seite 5 von 7

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) der Jugendleiter
 - e) den Abteilungsleitern
2. Der Jugendleiter und die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der Jugendversammlung bzw. der Abteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1.stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 2.stellvertretende VorsitzendeGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre von Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin wird die Position

kommissarisch besetzt. Sollte aus dem Vorstand unter Punkt 4 mehr als ein Mitglied ausscheiden, müssen umgehend Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

7. Die Aufgaben des Vorstandes sind im einem Geschäftsverteilungsplan mit Aufgabenverteilungen festzulegen, die den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. 8. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, Trainer und Mannschaften teilzunehmen.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

10 Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

11. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern, die sich für die Arbeiten im Verein interessieren und dazu fähig sind, Aufgaben übertragen.

§ 13 Die Vereinsjugend

Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Der Ehrenvorsitzende darf an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Ältestenrat beurteilt und schlichtet Einsprüche aus § 8. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder des Ältestenrates findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin wird die Position kommissarisch besetzt.

§ 16 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören sollten. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vergnügungsausschuss soll Vereinveranstaltungen organisieren (z.B. Weihnachtfeier, Saisonabschluss usw.) und Termine mit dem Vorstand abstimmen. Für die während der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder des Vergnügungsausschusses findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin wird die Position kommissarisch besetzt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des gesamten Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 18 Auszeichnungen und Ehrungen

Der Vorstand, in Verbindung mit dem Ältestenrat kann Mitgliedern für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft Ehrennadeln, bzw. Ehrenurkunden verleihen.

- a) Bei 10- jähriger Mitgliedschaft: Bronzenadel mit Urkunde
- b) Bei 15- jähriger Mitgliedschaft: Silbernadel mit Urkunde
- c) Bei 20- jähriger Mitgliedschaft: Goldene Nadel mit Urkunde

Die entsprechenden Ehrungen können auch Mitgliedern zuteil werden, die außergewöhnliche Leistungen für den Verein erbracht haben, ohne die zuvor genannten Mitgliedsjahre vorweisen zu können.

§ 19 Vermögen und Verbindlichkeiten, Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen, bestehend aus dem Kassenbestand, Kontobestand und sämtlichem Inventar. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen gehören zum Vermögen. Der Verein haftet nicht bei Unfällen, die nicht im Zusammenhang mit der Sportausübung oder Vereinstätigkeit stehen. Eine Haftung des Vereins bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl persönlichen Eigentums ist ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der 1.stellv. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem BFV zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports „Fußball im Jugendbereich“ im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.03.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und wurde am 10.01.2008 geändert und umgefaßt. Die Satzung tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.